

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Borkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. 1, S. 854) in Verbindung mit dem § 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V vom 29.01.1993 S. 42) sowie der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Borkow wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.10.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Flächen im Sinne des § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Borkow werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechtes nicht bedarf.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ;
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Gebrauch der öffentlichen Fläche,
 3. bei wiederkehrenden Jahresgebühren für das erste Jahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die Folgejahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Die Gebühr ist bei Erlaubniserteilung im Voraus an die Gemeinde Borkow zu entrichten. Die Entrichtung erfolgt:
 1. bei auf Zeit erlaubte Sondernutzungen für deren Dauer,
 2. bei auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das Kalenderjahr.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 1. der Erlaubnisnehmer bzw. Sondernutzungsberechtigte,
 2. der Ausübende der Sondernutzung.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses bemisst sich die Sondernutzungsgebühr nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Fläche, nach dem wirtschaftlichen Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.
- (2) Die unter Nr. 2 – 4 des Gebührenverzeichnisses festgesetzten Rahmensätze beziehen sich auf zeitlich begrenzte Sondernutzungen, bei denen der Gemeingebrauch (öffentliche Straßenverkehr) erheblich eingeschränkt ist (z.B. Bautätigkeit). Um hier möglichst kurzfristige Einschränkungen zu erreichen, sind die Anfangssätze niedrig gehalten, erhöhen sich jedoch bei Fristverlängerung entsprechend den angegebenen Sätzen.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

- 1- Sondernutzungen nach § 5 (1) der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Borkow,
- 2- Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
- 3- Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
- 4- Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtung und Warenauslagen,
- 5- Tische und Stühle, Sonnenschirme sowie Umzäunungen sofern eine gewerbliche Nutzung erfolgt,
- 6- Sondernutzungen entsprechend der Nr. 2-4 des Gebührenverzeichnisses, die nicht länger als bis zu 72 Stunden anhalten.

(2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 5 Gebührenfestsetzung und -bemessung

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage zu diesem § erstellt wurde berechnet.

Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die örtliche Lage
2. die Zeitdauer und der Umfang
3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren werden in Tages-, Monats- oder Jahresbeträge nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit nur Jahresgebühren festgelegt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind nur Monatsgebühren aufgeführt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

(3) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(4) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

(5) Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben, oder wird die Sondernutzung durch die Gemeinde Borkow aus Gründen widerrufen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

(2) Widerruft die Gemeinde Borkow die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer oder ein vom ihm beauftragter Dritter zu vertreten hat, so besteht

kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren.

§ 7 Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung aufgrund öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse bestehen, gelten diese Gebührevorschriften von Beginn des auf Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres an.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Bestimmungen über Sondernutzungsgebühren, die die Gemeinde Borkow erlassen hat, außer Kraft.

Borkow, den 15.11.2002

gez. Rosenfeld
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V. angezeigt.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Borkow öffentlich bekannt gemacht.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Borkow geltend gemacht wird.

Veröffentlichung im Stirnbarger Verklicker Nr. 12/02 vom 20.12.2002

Anlage zu § 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Dabel – Gebührenverzeichnis -

<u>Lfd.-</u> <u>Nr.</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Mindestgebühr</u>
1.	Verkaufsstände und Kioske		
	täglich	0,25 €/m ²	15,00 €
	monatlich	5,00 €/m ²	125,00 €
2.	Baustellenausrüstungen, Bauzäune, Baubuden, -wagen, Baugerüste, Baumaschinen und -geräte sowie Lagerung von Baustoffen und -materialien		
	wöchentlich	0,50 €/m ²	13,00 €
	monatlich	4,00 €/m ²	76,00 €
	vierteljährlich	13,00 €/m ²	250,00 €
3.	Container		
	bis 72 Stunden (3 Tage)	0,00 €	
	bis zu 5 Tage	5,00 €	
	bis zu 10 Tage	13,00 €	

	monatlich	76,00 €	
4.	sonstige Gegenstände aller Art die länger als 72 Stunden auf öffent- lichen Flächen lagern		
	wöchentlich	0,50 €/m ²	13,00 €
	monatlich	4,00 €/m ²	76,00 €
	vierteljährlich	13,00 €/m ²	250,00 €
5.	Schaustellerveranstaltungen, Zeltver- anstaltungen aller Art, Ausstellungs- wagen und -flächen		
	täglich	0,25 €/m ²	5,00 €
	wöchentlich	1,50 €/m ²	15,00 €
6.	Werbesäulen, Werbeträger aller Art, Vitrinen u.ä.		
	jährlich	50,00 €/m ²	76,00 €
7.	Aufstellung oder Anbringen von beweg- lichen Plakatständern oder anderen Werbeträgern bis 1 m ²		
	wöchentlich	1,00 €	
	monatlich	2,50 €	
	für jeden weiteren angefangenen m ²		
	wöchentlich	1,50 €	
	monatlich	4,00 €	
8.	Hinweisschilder bis 1 m ² Größe jährlich	50,00 €/Schild	
9.	Masten mit und ohne Fahnen		
	täglich	0,50 €/Mast	
	monatlich	2,50 €/Mast	
	jährlich	66,00 €/Mast	
10.	Tannenbaumverkauf (Dauer 4 Wochen)	2,50 €/m ²	
11.	Werbefahrzeuge pro Fahrzeug monatlich	50,00 €	